

# RS Vwgh 1997/9/30 95/08/0321

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
23/01 Konkursordnung  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §67 Abs10;  
BAO §9 Abs1;  
KO §1;  
LAO Wr 1962 §7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/22 93/08/0210 4

## Stammrechtssatz

Aus der Tatsache der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer GmbH allein kann noch nicht zwingend auf die (gänzliche oder zumindest teilweise) Uneinbringlichkeit der gegenüber der Gesellschaft entstandenen Abgabenforderungen geschlossen werden. Andererseits bedarf es zur Beurteilung dieser Uneinbringlichkeit auch nicht notwendig der vollständigen Abwicklung (bis zur Aufhebung) des Konkurses; sie ist vielmehr bereits anzunehmen, sobald im Lauf des Insolvenzverfahrens feststeht, daß die Abgabenforderung im Konkurs mangels ausreichenden Vermögens nicht (nicht einmal mit einem ziffernmäßig bestimmten Teilbetrag) wird befriedigt werden können (Hinweis E 10.6.1980, 65/79, E 23.10.1987, 85/17/0011, E 10.6.1991, 90/15/0175, E 13.11.1978, 1636/77). Diese Grundsätze sind auch bei der Auslegung des § 67 Abs 10 ASVG heranzuziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080321.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)